



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

|                         |                                                                              |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr.:           | 046-2022                                                                     |
| Vorstossart:            | Motion                                                                       |
| Richtlinienmotion:      | <input type="checkbox"/>                                                     |
| Geschäftsnummer:        | 2022.RRGR.59                                                                 |
| Eingereicht am:         | 07.03.2022                                                                   |
| Fraktionsvorstoss:      | Nein                                                                         |
| Kommissionsvorstoss:    | Nein                                                                         |
| Eingereicht von:        | Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)<br>Leuenberger (Bannwil, SVP) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                                            |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein                                                                         |
| Dringlichkeit gewährt   |                                                                              |
| RRB-Nr.:                | 924/2022 vom 07. September 2022                                              |
| Direktion:              | Direktion für Inneres und Justiz                                             |
| Klassifizierung:        | Nicht klassifiziert                                                          |
| Antrag Regierungsrat:   | <b>Annahme als Postulat</b>                                                  |

## Liberalisierung der rigiden Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Der Kanton Bern soll eine neue gesetzliche Grundlage schaffen, damit Grundeigentümer ausserhalb der Bauzonen auf dafür geeigneten, vorhandenen Grundstücken künftig mit einem einfachen Bewilligungsverfahren Stellplätze für Wohnmobilisten zur Verfügung stellen können. Dabei sind folgende Parameter einzuhalten:

- Maximal sind vier Wohnmobilplätze in unmittelbarer Nähe der Betriebsgebäude bewilligungsfähig.
- Der Betrieb dieser maximal vier Stellplätze ist nach erfolgter Rahmenbewilligung während 365 Tagen im Jahr bewilligungsfrei.
- Die maximale Stelldauer pro Wohnmobil beträgt vier Tage. Damit sollen Dauermieten ausgeschlossen werden.
- Einzelheiten wie Gebühren, Abfall- und Grauwasserentsorgung sowie allfällige Beherbergungstaxen sollen über die Verordnung bzw. über die entsprechenden Reglemente der Standortgemeinden geregelt werden.

### Begründung:

Stellplätze für Wohnmobile sind ein zunehmendes Bedürfnis, da europaweit in diesem Bereich des Tourismus ein grosses Wachstum verzeichnet wird. Touristen mit Wohnmobilen sind heute für viele Tourismusregionen zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden. Ist eine gute Infrastruktur vorhanden, so bietet dies neues Potenzial für den Tourismus. In vielen Regionen in Deutschland, Frankreich, Italien usw. sind deshalb Stellplätze für Wohnmobile eine Selbstverständlichkeit. Stellplätze sind nicht zu verwechseln mit Campingplätzen, sondern bieten in der Regel eine sehr geringere Infrastruktur. Dazu gehören Parkmöglichkeit, Ver- und Entsorgung

von Wasser- und Stromanschlüsse. Mit überwachten Wohnmobilstellplätzen kann der Wildwuchs von Wildcamping massiv eingeschränkt werden. Im Kanton Bern gibt es heute nur sehr wenige Wohnmobilstellplätze, obwohl die Nachfrage danach sehr hoch wäre. Gerade in der jetzigen Zeit, wo der Berner Tourismusstandort arg gebeutelt ist, würde eine solche Initiative vielversprechende Chancen bei der Förderung des lokalen Tourismus darstellen. Der Kanton Luzern hat übrigens bereits eine entsprechende Regelung, wie sie hier in der Motion vorgeschlagen wird, eingeführt.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bewilligt aktuell nur Stellplätze in der Landwirtschaftszone, wenn der Landwirtschaftsbetrieb einen Nebenerwerb angemeldet und ein ausführliches Betriebskonzept eingereicht hat. Einem ehemaligen Landwirtschaftsbetrieb hingegen, der sein Land verpachtet hat und dessen Betreiber nun pensioniert sind und ohne bauliche Massnahmen genug Platz hätten, kann keine Bewilligung ausgesprochen werden. Dabei wären genau diese Personen, die das Leben lang auf ihrem Hof gearbeitet haben, froh, sie könnten etwas Kontakt zu Wohnmobiltouristen und einen ganz kleinen Nebenverdienst haben. Landwirtschaftsbetrieben mit Hofladen oder Schlafen im Stroh kann eine Bewilligung ausgestellt werden, solchen ohne Hofladen und ohne sonstige agrotouristische Aktivitäten nicht. Das wird bei vielen als Willkür wahrgenommen.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung des Campierens für den Tourismus, aber auch der Problematik des Wildcampings bewusst. Bei der Erstellung von Wohnmobilstellplätzen, insbesondere ausserhalb der Bauzone, müssen die geltenden rechtlichen Vorgaben des Bundes berücksichtigt werden. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist abschliessend bundesrechtlich geregelt, die Kantone können für die Gebiete ausserhalb der Bauzonen keine eigenen Regelungen erlassen.

Nach Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) bedürfen die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen einer Baubewilligung. Als Bauten und Anlagen gelten jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Die Baubewilligungspflicht soll es der Behörde ermöglichen, die Erstellung von Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben (mit Blick auf die damit verbundenen räumlichen Folgen) vor der Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind bauliche Massnahmen dann dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, wenn sie erheblich sind. Gemeint ist damit, dass mit der Realisierung des Vorhabens im Allgemeinen – nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge – so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Dies kann insbesondere auch für blosser Nutzungsänderungen ohne bauliche Vorkehren zutreffen (BGE 139 II 134, E. 5.2). Nicht bewilligungspflichtig sind nach Art. 22 Abs. 1 RPG Kleinvorhaben, die nur ein geringes Ausmass haben und weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berühren. Wesentlich für die Frage, ob eine Kleinbaute der Bewilligungspflicht untersteht oder nicht, sind die Art und die Empfindlichkeit der Umgebung, in welcher das Vorhaben realisiert werden soll.

Artikel 22 Abs. 1 RPG ist eine Minimalvorschrift und unmittelbar anwendbar. Die Kantone dürfen einerseits strenger sein und weitere Vorgänge der Bewilligungspflicht unterstellen. Andererseits dürfen sie Kleinstbauten und -anlagen von der Baubewilligungspflicht ausnehmen, sofern sie keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung oder Umwelt bewirken. Die Kantone

dürfen jedoch nicht von einer Bewilligungspflicht befreien, was nach Art. 22 Abs. 1 RPG einer Bewilligung bedarf.

Die Motionäre fordern eine Gesetzesanpassung für ein einfaches Bewilligungsverfahren für bis zu vier Wohnmobilstellplätzen während maximal 365 Tagen im Jahr, wobei die maximale Stelldauer pro Wohnwagen vier Tage betragen soll. Bei der Nutzung mehrerer Standplätze ist gestützt auf Bundesrecht (und auch gestützt auf Art. 7 BewD) ein Baubewilligungsverfahren nach Artikel 22 Abs. 1 RPG durchzuführen, da nur so gewährleistet werden kann, dass allfällige entgegenstehende Interessen erkannt und berücksichtigt werden. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Umwelt (Lärm, Natur und Landschaft) und Erschliessung zu prüfen sowie die Interessen der Nachbarschaft (rechtliches Gehör) sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, wenn es um Wohnmobilstellplätze ausserhalb der Bauzone geht. Die dauerhafte Nutzung zu Campingzwecken widerspricht grundsätzlich dem Zweck der Trennung von Bauzone und Nichtbauzone und erfordert in der Landwirtschaftszone eine Ausnahmegewilligung nach Bundesrecht. Geht es um die Gewährung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 ff. RGP ist immer ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen, damit die erforderliche umfassende Interessenabwägung gewährleistet ist und da es bei Baubewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone stets um wesentliche öffentliche Interessen geht. Ein einfaches Bewilligungsverfahren ist bundesrechtlich nicht zulässig.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es für die Erstellung von Wohnmobilplätzen ausserhalb der Bauzone nach geltendem Bundesrecht folgende Bewilligungsmöglichkeiten gibt:

- Art. 24b Abs. 1 RPG: Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe auf ein Zusatzeinkommen angewiesen ist
- Art. 24b Abs. 1bis RPG: Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe
- Art. 37a RPG: Zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen

Die einmal gestützt auf obige Rechtsgrundlagen erteilten Bewilligungen gelten unbeschränkt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Erteilung einer «Rahmenbewilligung» sind somit keine weiteren Bewilligungen erforderlich.

Die Motionäre führen aus, der Kanton Luzern habe bereits eine entsprechende Regelung, wie in ihrer Motion vorgeschlagen, eingeführt. Dem ist nicht so. Abklärungen beim Kanton Luzern haben ergeben, dass die Schaffung eines Angebots und die damit verbundene dauerhafte Nutzung von Stellplätzen für Zelte und Wohnmobile bewilligungspflichtig ist. Damit die sich meist ausserhalb der Bauzonen befindenden Stellplätze angeboten werden können, ist eine Ausnahmegewilligung für «nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit engem sachlichem Bezug zur Landwirtschaft» nach Art. 24b Abs. 1bis RPG erforderlich. Der Kanton Luzern kennt zwar ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren, dieses ist jedoch bei Stellplätzen in der Landwirtschaftszone nicht anwendbar, da dafür eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG erforderlich ist und somit in jedem Fall gemäss Bundesrecht ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Am 26. Oktober 2020 wurde im Kanton Luzern ein Postulat über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage von privaten Stellplätzen für Camper eingereicht<sup>1</sup>. Es verlangte, der Kanton Luzern solle eine neue gesetzliche Grundlage schaffen, damit Gemeinden und Landbesitzer ausserhalb von Wohngebieten künftig mit einem einfachen Bewilligungsverfahren Stellplätze für Camper zur Verfügung stellen können. Das Parlament folgte am 21. Juni 2021 dem Antrag des Regierungsrates. Gestützt auf das Postulat wurde eine Anpassung für das Campieren innerhalb

---

<sup>1</sup> Postulat 396 Keller Kanton Luzern <https://www.lu.ch/-/klu/ris/cdws/document?fileid=1478e0708fe04f0cbd021a4e76f53853>

der Bauzone in Aussicht gestellt. Ausserhalb der Bauzone könne hingegen aufgrund der übergeordneten Bundesvorgaben nicht auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren verzichtet werden. Der Kanton Luzern hat daher keine neue Regelung ausserhalb der Bauzone eingeführt.

Im Kanton Luzern ist die Erstellung eines (einzigsten) Wohnmobilstellplatzes unter gewissen Voraussetzungen ohne Baubewilligung ausserhalb der Bauzone zulässig. In Anlehnung an diese Praxis gilt ab sofort im Kanton Bern unter folgenden kumulativen Voraussetzungen ein Wohnmobilstellplatz in der Landwirtschaftszone als baubewilligungsfrei:

- lediglich 1 Stellplatz
- im bestehenden Hofareal
- ohne zusätzliche Bauten und Anlagen
- mit maximal 30 Tagen Nutzung pro Sommersaison
- beim Anbieter handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb
- die Kontrolle obliegt der Gemeinde als zuständige Baupolizeibehörde

Die «Sommersaison» dauert gemäss Artikel 11 Absatz 1 der Tourismusentwicklungsverordnung (TEV; BSG 935.211.1) jeweils vom 1. Mai bis am 31. Oktober. Die Beschränkung auf die Sommersaison lässt sich dadurch rechtfertigen, dass die Nutzung während der Wintersaison erhöhte Anforderungen an das genutzte Land stellt, insbesondere etwa im Hinblick auf die Infrastruktur wie Elektro- und Wasseranschlüsse sowie die Befestigung der Stellplätze.

Wie oben ausgeführt, kann der Kanton keine eigene gesetzliche Grundlage für das Bauen ausserhalb der Bauzone erlassen, auch ist stets das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Unter diesen Umständen erachtet es der Regierungsrat als unabdinglich, noch vertiefter prüfen, ob die neue Praxis für baubewilligungsfreie Wohnmobilstellplätze weiter gelockert werden kann. Es gilt beispielsweise zu klären, welche Anzahl Stellplätze und eine wie lange Nutzungsdauer keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung oder Umwelt bewirken und unter diesen Umständen von der Baubewilligungspflicht ausgenommen werden dürfen.

Im Frühjahr und Sommer 2021 gelangten verschiedene Regionalkonferenzen und Planungsregionen an den Regierungsrat und forderten kurz- und mittelfristig realisierbare pragmatische Lösungen, um die gestiegene Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen in geordnete Bahnen zu lenken. Aufgrund des regional breit abgestützten Anliegens beauftragte Regierungsrätin Evi Allemann die Geschäftsleitung der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (GL RSTH), sich in einer Arbeitsgruppe unter Beizug des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) sowie Vertretungen der Regionen, mit den im Zusammenhang mit Wohnmobilstellplätzen sich stellenden Fragen und möglichen Lösungsansätzen vertieft auseinanderzusetzen. Die Arbeitsgruppe «Wohnmobilstellplätze» ist an der Erarbeitung einer BSIG-Mitteilung, worin die im Kanton Bern geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt und, soweit möglich, pragmatisch umsetzbare Lösungsansätze aufgezeigt werden, mit denen das unerwünschte Wildcampen eingedämmt werden kann. Im Rahmen der BSIG-Erarbeitung werden die weiteren Lockerungsmöglichkeiten geprüft.

Der Regierungsrat beantragt daher die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler  
– Grosser Rat